



Informationen erhalten Sie beim:

Büro für Bildung und Teilhabe
Black-und-Decker-Straße 28
65510 Idstein

Tel.: 06126/2270-9227 (Bezieher SGB II – SWA)
06126/2270-9228 (Bezieher SGB II – Idstein)
06126/2270-9255 (Bezieher SGB II – Rheingau)
06126/2270-9233 (Bezieher Wohngeld/Kinderzuschlag)

Fax: 06126/227018 -9227/ -9228/ -9255/ -9233
Mail: bildung-teilhabe@rheingau-taunus.de

oder im Internet unter:

www.rheingau-taunus.de

www.bildungspaket.bmas.de

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **SGB II, WoGG oder BKGG**, wenden sich bei Bedarf an die o. g. Stelle.

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **SGB XII**, wenden sich bei Bedarf an den Fachdienst Soziales.
Tel.: 06124/510-677

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **AsylbLG**, wenden sich bei Bedarf an den Fachdienst Migration.
Tel.: 06124/510-789

Herausgeber:

Rheingau-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss
Fachbereich Leistungsverwaltung
Kommunales JobCenter
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach

www.rheingau-taunus.de



Stand 17.05.2022

Leistungen für Bildung und Teilhabe Schulbedarf



Das Bildungspaket

Seit 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Anspruch auf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Welche Leistungen gibt es?

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Ausflüge und Klassenfahrten
- Kultur, Sport, Freizeit

Wer bekommt es?

Anspruchsberechtigte des Bildungspakets sind Leistungsberechtigte, die

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld (WoGG)
- Kinderzuschlag (BKGG) oder
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)

beziehen **oder** Menschen, die keine dieser Leistungen erhalten, aber die Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht oder nur teilweise selbst finanzieren können. Hierzu ist eine gesonderte Bedarfsprüfung erforderlich.

Antragstellung

Für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem WoGG oder BKGG muss ein Global-Antrag, der aktuelle Bescheid über Wohngeld oder Kinderzuschlag sowie die Nachweise, die unter „Was wird benötigt?“ zu finden sind, eingereicht werden.

Für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Jedoch sind die Nachweise einzureichen, die unter „Was wird benötigt?“ zu finden sind.

Schulbedarf

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Wofür wird die Leistung gezahlt?

Um die Beschaffung der benötigten Schulausstattung (z.B. Hefte, Stifte, Arbeitshefte Taschenrechner, zusätzliches Lernmaterial oder Kopiergeld) zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres zu erleichtern, erhalten Schülerinnen und Schüler eine Pauschale von jährlich 156,00 € zusätzlich zu ihrem Regelbedarf (01.08. 104,00 €; 01.02. 52,00 €).

Was wird benötigt?

- Aktuelle Schulbesuchsbescheinigung ab dem 15. Lebensjahr

Wie wird die Leistung erbracht?

- Zahlung der Pauschale jeweils (Anfang des Schuljahres) zum 01.08. 104,00 € und (Beginn des 2. Hj.) zum 01.02. 52,00 € auf das Konto des Sozialleistungsempfängers